

# RS Vwgh 2008/9/3 2005/03/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

93 Eisenbahn

## Norm

EisenbahnG 1957 §19 Abs1;

EisenbahnG 1957 §29;

EisenbahnkonzessionsG 1854;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Mit der Bewilligung der dauernden und gänzlichen Einstellung des Betriebs wird der Inhaber von seiner Betriebspflicht (§ 19 Abs 1 EisenbahnG) entbunden; es endet auch die Eigenschaft als Eisenbahnanlage, ergibt sich die Qualifikation einer Anlage als Eisenbahnanlage doch aus ihrer Zweckbestimmung (vgl § 10 EisenbahnG). Vor diesem Hintergrund kann für die Frage, ob der Bestand der einst erteilten eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung durch einen Bescheid, mit dem gemäß § 29 EisenbahnG die dauernde Einstellung des Betriebs bewilligt und die Konzession für erloschen erklärt wurde, das Ausmaß der faktischen Beseitigung der Eisenbahnanlage nicht entscheidend sein, unabhängig davon, welcher "Gedanke" bei der Anordnung einer bloß teilweisen Beseitigung der Eisenbahnanlagen Pate gestanden haben mag. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Bewilligung der dauernden und gänzlichen Einstellung des Betriebs samt Erlöschen der Konzession auch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zum Erlöschen bringt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005030219.X05

## Im RIS seit

25.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>